

Freie Wählergemeinschaft Windeby e.V.

---

Windeby – Kochendorf - Friedensthal – Friedland

---



S A T Z U N G



## § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der 1974 gegründete Verein führt den Namen Freie Wählergemeinschaft Windeby e.V., im Folgenden FWG genannt.
2. Die FWG ist beim Amtsgericht Eckernförde unter der Nr. 673 eingetragen und hat ihren Sitz in der Gemeinde Windeby.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Das kommunalpolitische Interesse bei allen Bürgern der Gemeinde Windeby zu wecken und zu fördern ist der Zweck des Vereins.
2. Alle Gelder des Vereins sind für gemeinnützige Zwecke gebunden und für solche auszugeben.
3. Der Verein ist eine Wählergruppe im Sinne des § 21 BGB, Art. 9 Abs. 1 GG, sowie § 17 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - keine Partei im Sinne des Art. 21 GG.
4. Die FWG ist ausschließlich der Kommunalpolitik in der Gemeinde Windeby verbunden und untersteht keiner anderen Organisation.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Alle Bürger der Gemeinde Windeby, die über das aktive Wahlrecht verfügen, können Mitglied der FWG werden und bilden die Gruppen
  - a) Ehrenmitgliedschaft
  - b) Aktive Mitgliedschaft
  - c) Passive Mitgliedschaft
  - d) Familienmitgliedschaft
2. Neben den natürlichen Personen können Körperschaften und Vereinigungen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie als juristische Personen gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der geltenden Satzung der sonstigen, für den Verein bindenden Bestimmungen, zu beantragen.
  - a) Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme binnen sechs Wochen zu bestätigen hat.
  - b) Bei Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.
4. Die Mitgliedschaft in der FWG endet durch Austritt, Ausschluß oder mit dem Ende des Wahlrechts in der Gemeinde Windeby
  - a) Der Austritt ist schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, spätestens jedoch zum 15. November des Jahres zu erklären.



- b) Der Ausschluß erfolgt mit 2/3 Stimmen Mehrheitsbeschluß des Vorstandes nach
    - ba) ausbleibender Beitragszahlung
    - bb) Verstoß gegen die Satzung oder
    - bc) vereinsschädigendem Verhalten.
  - c) Gegen den Ausschluß kann der Betroffene binnen vier Wochen schriftlich Einspruch erheben.
  - d) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch.
5. Eine Wiederaufnahme ausgetretener / ausgeschlossener Mitglieder ist möglich. Sie gilt als Neuaufnahme.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
2. Die Beiträge können nach der Mitgliedschaft für Aktive, Passive und Familie gestaffelt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Der Beitrag ist für das volle Jahr auch dann zu entrichten, wenn Beitritt, Austritt oder Ausschluß während eines Geschäftsjahres erfolgen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Wahl der Kandidaten, der Listenreihenfolge sowie der wählbarer Bürger für die anstehende Kommunalwahl, die durch geheime Abstimmung zu ermitteln sind, kann sowohl im Rahmen der Jahreshauptversammlung (§ 8) als auch im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung (§9) erfolgen.
4. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c) den Beitrag bis spätestens 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

#### **§ 6 Organe der FWG Windeby**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand



## § 7 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist jährlich im ersten Quartal des Jahres einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die Jahreshauptversammlung (JHV) ist das oberste Organ der FWG. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder und andere Organe der FWG rechtsverbindlich. Die JHV kann vorausgegangene Beschlüsse ändern oder aufheben.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Anträge zwecks Ergänzung / Änderung der Tagesordnung während der JHV müssen vor Beginn des Tagesordnungspunktes 5 c gestellt werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Eröffnung und Begrüßung
  - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
    - ca) 1. Vorsitzender
    - cb) Kassenwart
  - d) Bericht des Kassenprüfers
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Neuwahl
    - fa) des Vorstandes
    - fb) der Kassenprüfer
  - g) Festsetzung der Beiträge
  - h) Verschiedenes

## § 8 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl zweier Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie den Prüfberichten der Kassenprüfer.
4. Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind zu protokollieren.

## § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Neben der Jahreshauptversammlung kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie hat mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der FWG dieses schriftlich fordern.
3. Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.



## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand der FWG besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB
  - b) dem Gesamtvorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand umfaßt folgende Mitglieder :
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder, darunter der 1. und 2. Vorsitzende berechtigt.
3. Dem Gesamtvorstand gehören zusätzlich an:
  - a) Schriftführer
  - b) Bis zu 2 Beisitzer
4. Der fraktionsvorsitzende Gemeindevertreter der FWG ist als Berater zu jeder Vorstandssitzung zu laden. Er hat bei der Fassung von Vorstandsbeschlüssen kein Stimmrecht.
5. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahre gewählt.
  - a) In den Jahren mit ungeraden Endziffern stehen zu Wahl:
    - aa) 1. Vorsitzender
    - ab) Schriftführer
    - ac) Beisitzer (nur bei Bedarf)
  - b) In den Jahren mit geraden Endziffern stehen zur Wahl:
    - ba) 2. Vorsitzender
    - bb) Kassenwart
    - bc) Beisitzer (nur nach Bedarf)
6. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, der diese auch leitet; im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte anwesend sind.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden entsprechend seiner erfolgten Abgabe.
9. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vom Vorstand kommissarisch ersetzt werden.

## § 11 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Einberufung ist die Neufassung der zu ändernden §§ der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## § 12 Ehrenmitglieder

1. Die FWG kann für besondere Verdienste zum Wohle des Vereins sowie der Gemeinde einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Ehrung.



## § 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Im Falle der Vereinsauflösung, bei dessen Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde Windeby, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

## § 14 Satzung

1. Die vorliegende Satzung wurde am 12. April 1989 von der Jahreshauptversammlung genehmigt und einstimmig durch die anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. November 1989 in verschiedenen Punkten geändert.
2. Die Satzung vom 26. April 1989 ist hiermit außer Kraft gesetzt.

Windeby, den 20. November 1989